

per Mail: [IIA4@bmjv.bund.de](mailto:IIA4@bmjv.bund.de)

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Kronenstraße 41

10117 Berlin

Bonn/Düsseldorf/Berlin, 11. November 2025

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Sehr geehrter Herr Busch,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

### **A) Allgemeines**

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.100 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

Die BDSV - Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. ist der größte Stahlrecyclingverband Europas. Die BDSV vertritt die Interessen von mehr als 700 Mitgliedsunternehmen der Branche. Zur Hauptaufgabe der Stahlrecyclingunternehmen gehört die Produktion qualitätsgesicherter Recyclingrohstoffe für die verarbeitende Industrie (Stahlwerke und Gießereien) in Deutschland und weltweit. Mit der Fachgruppe Autorückmontage hat die BDSV auch einen bundesweit tätigen Fachverband für die Autoverwertung durch zertifizierte Demontagebetriebe.

Der Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. (VDM) vertritt als Bundesverband des Nichteisen-(NE)-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recyclingwirtschaft den gesamten NE-Metallhandel. Seine rund 230 Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 80% des Metallmarktes in Deutschland und Österreich.

### **B) Vorbemerkung**

Wir sehen die vorgesehenen höheren strafrechtlichen Sanktionen bei Umweltdelikten grundsätzlich als unkritisch an.

Die Tätigkeit der in unseren Verbänden organisierten Recyclingunternehmen umfasst die Erhaltung wertvoller Ressourcen im Wirtschaftskreislauf, die Minimierung von Abfällen sowie die Verringerung ökologischer Belastungen. Die mit den höheren Strafandrohungen verbundene Abschreckung kann letztendlich zu einem faireren Wettbewerb beitragen, da unsere Unternehmen auch in Konkurrenz mit Unternehmen stehen, deren vermeintlich günstige Angebote daraus resultieren, dass die Umweltvorschriften umgangen werden.

Bedenken haben wir allerdings gegen die Erhöhung der Geldbußen für juristische Personen gem. § 30 OWiG.

### **C) Hierzu im Einzelnen:**

§ 30 OWiG betrifft die Verhängung von Geldbußen gegen juristischen Personen, bei denen natürliche Personen in Leitungsfunktionen eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begangen haben.

Hier halten wir die Erhöhung der Geldbuße von 10 Millionen Euro auf 40 Millionen Euro für eine Vorsatztat sowie eine Erhöhung von 5 Millionen auf 20 Millionen für eine fahrlässige Straftat für überzogen.

Geldbußen in der vorgesehenen Höhe könnten gerade bei mittelständischen Unternehmen zur Insolvenz führen, was wiederum Arbeitsplätze gefährdet. Im Hinblick darauf, dass der Vorwurf, der dem Unternehmen als juristische Person gemacht werden kann, ausschließlich darin besteht, dass es sich bei der Wahl der Person, die die leitende Position übernommen hat, über dessen Redlichkeit getäuscht hat, scheint dies in keinsten Weise gerechtfertigt.

Wir plädieren hier dafür, dass hier ausschließlich eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 erfolgt. Die Beschränkung bei EU-Richtlinien auf eine 1:1-Umsetzung ohne zusätzliche Hürden wurde zudem am 5.11.2025 durch das Bundeskabinett nochmals ausdrücklich zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit beschlossen.

Eine 1:1- Umsetzung der EU-Richtlinie würde bedeuten, dass sich die vorgesehene Geldbuße von bis zu 40 Millionen Euro auf die Straftaten beschränkt, die in Artikel 3 Abs.2 aufgelistet sind.

Zudem wird eine Erhöhung der Geldbuße bei fahrlässigen Straftaten gar nicht vorgeschrieben. Auf diese sollte daher auch verzichtet werden. Die Argumentation, es ergäbe sich aus § 17 Abs. 2 OWiG, dass für die Geldbuße bei Fahrlässigkeitstaten die Hälfte der Geldbuße von Vorsatztaten anzusetzen sei, halten wir keineswegs für zwingend.

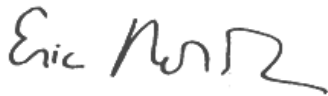
Wörtlich heißt es in § 17 Abs. 2 OWiG: „kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden“.

Dies bedeutet, dass man fahrlässiges Handeln nicht mit mehr als der Hälfte des Höchstbetrages ahnden darf. Es bedeutet aber nicht, dass man nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages bei Fahrlässigkeitstaten bleiben darf.

In Anbetracht der Tatsache, dass die hohen Geldbußen die Unternehmen erheblich belasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken, halten wir daher hier eine 1:1- Umsetzung der EU-Richtlinie für zwingend erforderlich. Eine solche 1:1- Umsetzung sollte im Übrigen für alle Ordnungswidrigkeiten erfolgen. Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich von Straftaten durch den Schweregrad des Fehlverhaltens. Bei einem geringen Fehlverhalten, das lediglich durch eine Ordnungswidrigkeit geahndet wird, sollte keine Schlechterstellung im Verhältnis zu anderen Mitgliedsstaaten erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
Hauptgeschäftsführer

**bvse e.V.**  
Fränkische Straße 2  
53229 Bonn



Guido Lipinski  
Geschäftsführer

**BDSV e.V.**  
Berliner Allee 57  
40212 Düsseldorf



Ralf Schmitz  
Hauptgeschäftsführer

**VDM e.V.**  
Wallstraße 58  
10179 Berlin